



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per E-Mail (word/pdf) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 18. April 2018

Regierungsratsbeschluss vom 17. April 2018

Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonen mit Frist bis 24. April 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz gegeben.

Die Empfehlungen des Global Forum umfassen zwei Bereiche, nämlich zum einen Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz juristischer Personen, die einen gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkt bilden, und zum anderen drei Empfehlungen zum Informationsaustausch, die eine starke steuerliche Relevanz aufweisen. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf diese letzteren Empfehlungen.

Der Umsetzung der steuerpolitischen Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz ist grundsätzlich zuzustimmen, da die Einführung entsprechender Massnahmen nach den internationalen Standards notwendig ist, um die Glaubwürdigkeit und Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes zu erhalten.

Zur Empfehlung betreffend den Austausch von Informationen über verstorbene Personen ist jedoch festzuhalten, dass diese bezweckt, Informationen über verstorbene Personen in jedem Fall auszutauschen. Gemäss Art. 18a Abs. 1 des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) soll künftig auch Amtshilfe betreffend „Personen (einschliesslich Verstorbener), Sondervermögen und anderen Rechtseinheiten“ geleistet werden. Diese beabsichtigte Ausweitung geht weit über den Rahmen der Empfehlung hinaus. Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe „Sondervermögen“ und „andere Rechtseinheiten“ ist der Anwendungsbereich ausserdem nicht hinreichend und eindeutig definiert. Dieser Umstand kann zu Auslegungskonflikten führen. Daher wäre eine Beschränkung auf Verstorbene bzw. Nachlässe (Gesamthandschaftsverhältnisse infolge Erbschaft) zu prüfen.

Betreffend Empfehlung zu den gestohlenen Daten ist zu bemerken, dass an der in Art. 7 Bst. c StAhiG statuierten differenzierten Handhabung, wonach Amtshilfe bei aktiver Beschaffung von gestohlenen Daten zu verweigern ist, auch aufgrund der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, festzuhalten ist. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch völkerrechtlich relevant. Dessen Einhaltung ist von allen beteiligten Staaten zu verlangen. Im Weiteren wird auf die Positionsbezüge der Finanzdirektorenkonferenz zu gestohlenen Daten vom 20. November 2015 und 27. März 2015 verwiesen

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin